

Landespolizeiinspektion Saalfeld  
Promenadenweg 9 · 07318 Saalfeld

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

**Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes -Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte**  
Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags

Die LPI Saalfeld wurde beauftragt, im Zuge des Anhörverfahrens des Innen- und Kommunalausschusses, eine Stellungnahme zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Neueinführung §33a PAG – abzugeben.

In Bezug auf die Fragestellungen des InnKA kann wie folgt berichtet werden:

1. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen bzw. die Regelungen in § 33 a Absatz 1 in der Fassung des Änderungsantrags zum Pre-Recording und zur dauerhaften Aufzeichnung im vorgelegten Änderungsantrag aus Ihrer Sicht angemessen gefasst?

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 a Absatz 1 sind angemessen verfasst. Eine explizite Nennung der Aufnahmebefugnis bei Feststellung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wäre jedoch aus hiesiger Sicht erforderlich.

2. Ist sowohl vor dem Hintergrund der Eingriffstiefe der Vorabaufnahme im flüchtigen Speicher und der damit verbundenen Aufnahme unbeteiligter Dritter einerseits, sowie der Möglichkeit den Einsatz und das Vorgeschehen umfassender darstellen zu können andererseits, eine Dauer von 30 Sekunden oder 60 Sekunden Pre-Recording angemessen und wie begründen Sie dies?

Eine Dauer von 30 Sekunden beim Pre-Recording wird als angemessen und ausreichend betrachtet. Eine Dauer von 60 Sekunden wäre, gerade im Hinblick auf eine datenschutzrechtliche Betrachtung zu hoch angesetzt. Es bestünde hier die Gefahr, dass sowohl private Gespräche der Beamten vor dem eigentlichen Einsatz, als auch sachverhaltsfremde Informationen (Funksprüche, personenbezogene Daten etc.) aufgezeichnet werden. In der Regel wird bei ad hoc auftretenden Gefahrensituationen die Bodycam ausgelöst. Die Reaktionszeit der Beamten entspricht grds. ca. 10 Sekunden.

Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:  
Telefon 03671 56-1512  
Telefax 03671 56-1599

poststelle.lpislf@  
polizei.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
Drs. 7/297-VL7/3500

Ihre Nachricht vom:  
15. März 2022

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Saalfeld  
05. Mai 2022

Landespolizeiinspektion  
Saalfeld  
Promenadenweg 9  
07318 Saalfeld  
Telefon 03671 56-0  
Telefax 03671 56-1599

[www.polizei.thueringen.de](http://www.polizei.thueringen.de)

Datenschutzinformation  
Informationen zur Verarbeitung Ihrer  
Daten finden Sie unter dem Link:

<https://polizei.thueringen.de/landespolizeiinspektionen/lpisaalfeld/datenschutz/>

Unter Einbeziehung aller Gesamtumstände wäre sogar eine Pre-Recording-Dauer von 20 Sekunden angemessen und ausreichend.

3. Wird aus Ihrer Sicht für die Anwender der Kamera mit dem Entwurf deutlich, wer das Anspruchsrecht als „betroffene Person“ nach § 33a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 in der Fassung des Änderungsantrags hat, wenn nein, welche Änderungen wären erforderlich?

Hier sollte der Passus wie folgt konkretisiert werden: „von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person“. Selbst bei dieser Formulierung wäre der Personenkreis der „anordnenden“ Bürger sehr unüberschaubar und nicht zur Genüge konkretisiert. Bereits bei oberflächlicher Betrachtung drängen sich Fallbeispiele auf, welche den handelnden Polizeibeamten vor Herausforderungen stellen werden:

Soll beispielsweise auch der Beifahrer einer allgemeinen Verkehrskontrolle das Anrecht auf die Anordnung der Aufzeichnung haben, oder erst, wenn beim Fahrer eine Ordnungswidrigkeit festgestellt wird und der Beifahrer als Zeuge im Ordnungswidrigkeitenverfahren agiert?

Wird ein zunächst Unbeteiligter zum „Betroffenen“, wenn er die Aufzeichnung verlangt und nur hiermit in Interaktion mit den Polizeibeamten tritt?

Diese Beispiele skizzieren nur einen Bruchteil der Herausforderungen, welche durch die Anordnungskompetenz des „Betroffenen“ vorliegen.

Nicht nur aus diesem Grund wird es aus hiesiger Sicht als höchst kritisch angesehen, dass die Anordnungskompetenz zum Aufzeichnen mit der Bodycam auf den „Betroffenen“ übergeht. Jeder Polizeibeamte ist im Vollzug des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes geschult und handelt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Die „Betroffenen“ haben in der Regel keine entsprechende Ausbildung in Bezug auf das Polizeiaufgabengesetz. Gleichwohl wird dem „Betroffenen“ hier das Recht der Anordnung einer Aufnahme, ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahr zugestanden.

Gem. § 33a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird dem durchführenden Beamten die Entscheidungs- und Anordnungskompetenz entzogen. Die Bodycam stellt ein Führungs- und Einsatzmittel der Thüringer Polizei dar. Selbst bei Zwangsmittel bzw. Hilfsmittel der Körperlichen Gewalt liegt die Anordnungs- und Entscheidungskompetenz im Ermessen des handelnden Polizeibeamten. Hieran sollte sich auch beim Einsatz der Bodycam orientiert werden. Die Bodycam soll, dem Sinn nach, eine Möglichkeit zur Gefahrenabwehr darstellen. Die Anordnung der Aufnahme durch den Bürger steht dem Grundsatz der Adäquanz entgegen, da willkürliche Aufnahmeansprüche der Bürger nicht der Abwehr einer Gefahr dienen.

Auch datenschutzrechtlich stellt die Aufnahme, nahezu willkürlich „angeordnet“ durch den „Betroffenen“, eine Eingriffsbefugnis in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von Unbeteiligten dar. Die Polizei hat vor jeder Aufnahme eine rechtliche Prüfung der Voraussetzungen

durchzuführen. Die rechtliche Prüfung stellt eine Schwelle zum Eingriff in die Grundrechte der Bürger dar. Bei der „Anordnung“ durch den „Betroffenen“ erfolgt jedoch keine rechtliche Prüfung. Somit hat jeder „Betroffene“ die Möglichkeit in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von Unbeteiligten, ohne vorherige rechtliche Prüfung, einzugreifen, was als höchst kritisch bewertet wird.

4. Wie bewerten Sie die Möglichkeit einer automatisierten Aufzeichnung beim Ziehen der Schusswaffe wie im Änderungsantrag unter § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 vorgeschlagen? Und wäre dies aus Ihrer Sicht gleichfalls für das Reizstoffsprüngerät und den Schlagstock geeignet und geboten, sofern technisch möglich?

Diese Möglichkeit wird stark befürwortet könnte jedoch bei flächendeckender Einführung im Regelbetrieb zu erheblichen Problemen führen. Insbesondere da Aufnahmen bei jeder Entnahme der Schusswaffe oder Hilfsmitteln (RSG) zu einer technisch automatisierten Aufzeichnung führen würde. Eine Pilotierung der entsprechenden technischen Komponenten war jedoch bisher nicht Bestandteil der Pilotphase.

5. Ist es aus Ihrer Sicht technisch und praxistauglich möglich, den Zwischenspeicher (Pre-Recording) automatisiert unwiderruflich/spurenlos zu löschen wie im Änderungsantrag unter § 33a Absatz 1 Satz 4 vorgeschlagen? Wenn nein, was wäre aus Ihrer Sicht eine angemessene Formulierung?

Diese Formulierung wird als angemessen und praktikabel betrachtet. Aus technischer Sicht erfolgt in den auf den Markt befindlichen Bodycam-Systemen bereits eine dauerhafte und unwiderrufliche Löschung des Pre-Recording-Speichers.

6. Halten Sie die Regelungen in § 33a Absatz 2 des Änderungsantrags zum Verhältnis Polizei/Betroffene (Ankündigung, Erkennbarkeit, Belehrung) geeignet, auch um das Vertrauen in die Maßnahme der polizeilichen Bild- und Tonaufzeichnung zu verbessern und wie bewerten Sie den Vorschlag vor dem Hintergrund der Praktikabilität?

Die Regelungen in Bezug auf Erkennbarkeit und Ankündigung werden als geeignet und praktikabel erachtet. Jedoch wird die Belehrung bezüglich der nachträglichen Einsichtnahme als nicht praktikabel erachtet. Dies begründet sich im Umfang des Erklärungsbedarfs der Einsichtnahmevoraussetzungen. Grundsätzlich handelt es sich bei Situationen, die das Einschalten der Bodycam bedingen um Gefahrensituationen, welche von Natur aus durch eine aggressive Grundstimmung des polizeilichen Gegenübers gekennzeichnet sind. In diesen Situationen noch umfangreich über die Einsichtnahmerechte zu belehren wird aus praktischer Sicht meist nicht möglich bzw. zielführend sein.

Ebenso sollte der Passus im § 33a Absatz 2 Satz 7 „spätestens mit Abschluss der Maßnahme“ konkretisiert werden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass hiermit die polizeiliche Maßnahme an sich und nicht die Aufzeichnung gemeint ist.

7. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Änderung in § 33a Absatz 3 des Änderungsantrags, auf den Einsatz in Wohnräumen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Hürden des Artikels 13 Absatz 1 zum Schutz der Wohnung zu verzichten, gleichfalls jedoch in einem abgestuften Verfahren den Bereich der Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume bei angepasster Eingriffsschwelle sowie dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern zu ermöglichen?

Dies wird als äußerst kritisch betrachtet.

Viele Gefahrensituationen tragen sich innerhalb von Wohnräumen zu. Den Einsatzwert der Bodycam gerade in diesen Bereich zu beschränken ist weder praktikabel noch sinnvoll.

Das Grundrecht gem. Artikels 13 Absatz 1 GG wird bereits durch das Betreten der Wohnung durch die Polizeibeamten eingeschränkt. Wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen, liegen aus hiesiger Sicht keine Bedenken zur Durchführung von Aufnahmen innerhalb der o. g. Bereiche nach erneuter Gefahrenanalyse vor.

Eine Untergliederung in Wohn- und Geschäftsräume führt bei den handelnden Beamten zu Irritationen und führt zu fehlender Rechtssicherheit im polizeilichen Handeln, zumal in vielen Fällen eine Abgrenzung zwischen Wohn- und Geschäftsräumen vor Ort - gerade in ad hoc-Einsätzen, welche die Regel des polizeilichen Alltags darstellen - nicht möglich ist und dies einer genauen Betrachtung im Nachgang bedarf.

Als geeignetes Mittel zum Schutz des Artikels 13 Absatz 1 GG wäre die Beschränkung der nachträglichen Einsichtnahme in die Aufzeichnungen sowie Einschränkungen in der Verarbeitung der aufgezeichneten Daten.

8. Ist es aus Ihrer Sicht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Hürden des Artikels 13 Absatz 1 des Grundgesetzes folgerichtig und erforderlich, nicht nur die dauerhaften Aufzeichnungen für Wohnungen auszuschließen, sondern ebenfalls die Vorabaufnahme (Pre-Recording) für Wohnungen auszuschließen? Und wie ist dies aus Ihrer Sicht praktisch für den Kameraanwender umzusetzen? Ist es geboten und praktikabel das Pre-Recording am Gerät in diesen Fällen zu deaktivieren?

Da die Aufnahmen im Rahmen des Pre-Recording bei Nichtauslösen der Bodycam dauerhaft und unwiderruflich gelöscht werden, wird hierin kein erweiterter Eingriff in den Artikels 13 Absatz 1 GG gesehen.

Ein Ausschließen der Vorabnahmen durch den Kameraanwender ist weder praktikabel noch in der polizeilichen Einsatzlage umsetzbar.

Zweifelhaft ist auch die technische Umsetzung, da nach hiesiger Kenntnis, die Pre-Recording-Funktion in der Kamera-Software ausgeschaltet werden muss und dies nicht manuell an der Kamera erfolgen kann.

9. Wäre aus Ihrer Sicht in § 33a Absatz 3 des Änderungsantrags ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von Aufnahmen aus Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (die nicht in solchen zulässig sind, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsgeheimnistägern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung dienen) über das bereits abgestufte Verfahren hinaus erforderlich oder ist dieser entbehrlich?

Ein entsprechender Richtervorbehalt für die Verwendung der Aufnahmen in Wohn- und Geschäftsräumen wird als sinnvoll erachtet. Diese würde den Hürden des Art. 13 Absatz 1 GG umfangreich Genüge tun. Auf ein Aufnahmeverbot sollte daher verzichtet werden (vgl. Punkt 7)

10. Ist der Umgang von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten hinsichtlich des befriedeten Besitzums aus Ihrer Sicht angemessen in § 33a Absatz 3 des Änderungsantrags geregelt, auch vor dem Hintergrund von Kleingartenanlagen, dabei insbesondere im Verhältnis zum Schutz nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes? Falls nein, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Aus hiesiger Sicht sollte auch auf ein Aufnahmeverbot innerhalb befriedeten Besitzums verzichtet werden (vgl. Punkt 7 und 9)

11. Wie bewerten Sie die angepasste Regelung zum Kernbereichsschutz in § 33a Absatz 4 des Änderungsantrags vor dem Hintergrund des veränderten Regelungserfordernisses, dass Aufzeichnungen in Wohnungen nicht mehr zulässig sind und vor dem Hintergrund, dass die kameratragende Person (anders als bei der verdeckten Aufzeichnung) nicht sofort in die Aufnahme eingreifen soll, um diese zu löschen, da dieser generell der Zugriff hinsichtlich einer Löschung entzogen ist?

Der Kernbereichsschutz sollte konkreter formuliert werden.

Wie bereits erläutert sind Einschränkungen in der Aufnahme innerhalb von Privat- und Geschäftsräumen nicht zweckmäßig. Sinnvoller wären hier Einschränkungen in der Datenverarbeitung (siehe Punkt 7 und 9).

Dass dem kameratragenden Beamten der Löschzugriff entzogen ist, wird als unkritisch betrachtet.

12. Sind aus Ihrer Sicht Kernbereichsverletzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams im öffentlichen Raum oder in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (die bereits nicht in solchen zulässig sind, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsgeheimnistägern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung dienen) vorstellbar und wenn ja sind Ihnen Anwendungsbeispiele bekannt?

Genannte Kernbereichsverletzungen sind nicht vorstellbar. Anwendungsbeispiele sind nicht bekannt.

13. Wäre aus Ihrer Sicht ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von Aufnahmen in solchen Fällen erforderlich, bei bzw. nach denen es zu einer Kernbereichsverletzung im Sinne des § 33a Absatz 4 des Änderungsantrags gekommen ist (vor dem Hintergrund der im Änderungsantrag angepassten Einsatzgebiete)?

Vor dem Hintergrund von gestatteten Aufnahmen in o. g. Bereichen wird ein Richtervorbehalt als sinnvoll und zweckmäßig erachtet.

14. Wäre aus Ihrer Sicht die dauerhafte Aufzeichnung auch innerhalb der Wohnung für den ausschließlichen Fall des Ziehens der Schusswaffe rechtlich möglich, wenn man im Ergebnis der Abwägung ein Aufzeichnungsinteresse in solchen Fällen höher gewichtet als den Schutz in Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz? Falls nein, müsste aus Ihrer Sicht aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen in solchen Fällen das Pre-Recording und die Tonaufzeichnung zu diesem Zweck deaktiviert oder deaktivierbar sein oder würde eine Regelung zur unmittelbaren Löschung, analog z.B. § 35 Absatz 6 Sätze 2-7 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) aus Ihrer Sicht ausreichen und wie bewerten Sie das vor dem Hintergrund der Praktikabilität?

Aus hiesiger Sicht wird die dauerhafte Aufzeichnung innerhalb der Wohnung grundsätzlich rechtlich möglich und vor allem sinnvoll (vgl. Punkt 7 und 9). Die Deaktivierung der Pre-Recording-Funktion und der Tonaufnahme beim Ziehen der Schusswaffe bzw. generell innerhalb der Wohnung ist in keiner Weise praktikabel oder umsetzbar. Gerade in solchen Gefahrensituationen ist das Handling an der Bodycam - sofern dies überhaupt an der Kamera einstellbar ist - zu aufwändig. Der Zeitverzug im polizeilichen Handeln steht in keinem Verhältnis zur drohenden Gefahr, insbesondere in Situationen, bei denen die Schusswaffe zum Einsatz kommt.

15. Die bisherige Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen beträgt 48 Stunden und soll in § 33a Absatz 5 des Änderungsantrags auf 30 Tage erweitert werden. Ist dieser Zeitraum aus Ihrer Sicht angemessen oder sollte dieser weiter ausgedehnt werden? Wenn nein, welche Frist scheint Ihnen angemessen?

Eine Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen erscheint als ausreichend und angemessen.

16. Sollten aus Ihrer Sicht beim Vorliegen von dauerhaften Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycam über Straftaten (§ 33a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrags) hinaus auch Ordnungswidrigkeiten (etwa Falschparken, unsachgemäße Entsorgung von Zigaretten, Lärmbelästigung) verfolgt werden können?

Bei Vorliegen von dauerhaften Bild- und Tonaufzeichnungen sollten neben Straftaten auch Ordnungswidrigkeiten, insbesondere auch Verkehrsordnungswidrigkeiten, verfolgt werden können. Dies führt, neben der

Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten zur Manifestation einer beweissicheren Ordnungswidrigkeitenverfolgung.

17. Ist die vorgesehene Regelung zur wissenschaftlichen Evaluierung im § 33a Absatz 7 des Änderungsantrags aus Ihrer Sicht geeignet oder sollte aus Gründen der Datensparsamkeit der Zeitraum, wie lange dauerhaft aufgezeichnete Aufnahmen für diesen Zweck verwendet werden können im Gesetz oder mit der Ermächtigung zur Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium definiert werden (bspw. das maximal 3 oder 6 Monate solche Aufnahmen verwendet werden)?

Die vorgesehene Regelung zur wissenschaftlichen Evaluierung im § 33a Absatz 7 des Änderungsantrags ist aus hiesiger Sicht nicht geeignet. Fraglich ist hier die praktische Umsetzung der Datenspeicherung, da bereits unmittelbar nach der Aufnahme definiert werden muss, welche Aufnahmen hierfür geeignet sind und wer für diese Entscheidung und der Umsetzung verantwortlich ist.

18. Sind Sie der Ansicht, dass eine Aufnahme bei der Durchführung von Maßnahmen der Strafverfolgung, wie in § 33a Absatz 1 Satz 1 des Änderungsantrags benannt, in der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers liegt?

Nach hiesiger Auffassung bedarf es für eine solche Regelung die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, welche diese grundrechtseingriffe bundesweit einheitlich regelt.

19. Sind Sie der Ansicht, dass die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr für die Aufzeichnung und automatisierte Löschung nach 30 Sekunden sowie eine (einfache) Gefahr für eine dauerhafte Aufzeichnung als Tatbestandsmerkmale ausreichend sein sollten? Falls nein: welche Voraussetzungen sollten nach Ihrer Ansicht normiert werden?

Nach hiesiger Ansicht genügt das Vorliegen einer einfachen Gefahr für das Auslösen einer Aufzeichnung. Wenn ein „Betroffener“ willkürlich und gefahrenunabhängig über das Auslösen einer Aufzeichnung entscheiden kann, so sollte es die Exekutive zumindest bei Vorliegen einer einfachen Gefahr entscheiden können.

20. Sind Sie der Ansicht, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Grund für die Aufzeichnung normiert werden sollte?

Dies wird eindringlich befürwortet (vgl. Punkt 16).

21. Sind Sie der Ansicht, dass die Begrifflichkeit des „flüchtigen“ Zwischenspeichers sowie der „dauerhaften Aufzeichnung“ dem Prinzip der Normklarheit genügt?

Die Begrifflichkeiten sind klar und unmissverständlich formuliert und genügen nach hiesiger Ansicht der Normenklarheit.

22. Bestehen nach Ihrer Ansicht rechtliche Bedenken gegen die in § 33a Absatz 1 Satz 2 ff. des Änderungsantrags vorgesehene dauerhafte Speicherung von Aufnahmen? Wenn ja, welche?

Dass die Befugnis des Betroffenen gem. § 33a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zur Anordnungscompetenz der Auslösung als äußerst kritisch und nicht zweckmäßig betrachtet wird, wurde bereits mehrfach erläutert (vgl. Punkt 3). Die automatisierte Auslösung gem. § 33a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird, wie bereits beschrieben, befürwortet.

Gem. § 33a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 soll eine Aufnahme erfolgen, wenn unmittelbarer Zwang angewendet oder angedroht wird. Dies wird als kritisch und nicht praktikabel erachtet. Bei Anwendung unmittelbarer Zwanges ohne vorherige Ankündigung (Sofortvollzug) wird bereits das Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Satz 3 Thür PAG impliziert. Wenn somit die Androhung von Zwangsmitteln aufgrund der Gefahrenlage nicht möglich ist, wird auch das Auslösen der Bodycam nicht möglich sein.

Auch wird das verpflichtende Aufzeichnen in Gefahrensituationen, bei welchen noch eine Zwangsandrohung möglich ist, als kritisch und nicht praktikabel erachtet. Auch hier handelt es sich in der Regel um eine höchst dynamische Einsatzlage mit einem hohen Stresslevel für den einzelnen Beamten. Eine verpflichtende Aufzeichnung wird in der Regel nicht umsetzbar sein. Der Passus „...die Umstände eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen...“ würde somit von der Ausnahme zur Regel werden, da in den meisten Fällen, in welchen unmittelbarer Zwang angewandt wird, schnell agiert werden muss und die Umstände meist keine zusätzlichen Handlungen der Beamten (hier Einschalten der Bodycam) zulassen.

In der Regel handelt es sich bei polizeilichen Eingriffsbefugnissen im Rahmen des PAG um „Kann“-Bestimmungen. Der Beamte trifft die Entscheidung der Anwendung der Eingriffsbefugnis grds. nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen einer Gefahrenanalyse. Das verpflichtende Aufzeichnen widerspricht diesem Grundsatz.

Lediglich § 33a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird als zweckdienliche und praktikable Bestimmung gesehen.

23. Ist nach Ihrer Ansicht eine dauerhafte Speicherung von Aufnahmen, wie in § 33a Absatz 1 Satz 2 ff. des Änderungsantrags vorgesehen, praktisch umsetzbar?

Hierzu wurde bereits in Punkt 22 Stellung genommen. Eine praktische Umsetzung ist nicht vorstellbar.

24. Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung der Beendigung der Aufnahme („Mit Abschluss der Maßnahme“) in § 33a Absatz 1 Satz 7 des Änderungsantrags dem Prinzip der Normklarheit genügt?



Wie bereits im Punkt 6 skizziert, sollte der Passus im § 33a Absatz 2 Satz 7 „spätestens mit Abschluss der Maßnahme“ konkretisiert werden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass hiermit die polizeiliche Maßnahme an sich und nicht die Aufzeichnung gemeint ist.

Diese Formulierung genügt nach hiesiger Ansicht nicht dem Prinzip der Normenklarheit.

25. Sind Sie der Ansicht, dass eine Löschung unzulässiger Aufnahmen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend § 33a Absatz 4 Satz 2 und 3 des Änderungsantrags zum Schutz des Grundrechts ausreichend ist oder vielmehr auch die Unterbrechung der Aufnahme sowie eine Regelung zur Fortsetzung für den Fall normiert werden muss, dass sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist?

Nach hiesiger Auffassung wird die Löschung der o. g. Aufnahmen dem Grundrecht gem. Artikel 13 Absatz 1 GG gerecht. Eine Aufnahmeunterbrechung und ggf. Fortsetzung ist weder zweckmäßig noch praktikabel. Vielmehr wird ein Richtervorbehalt zur Verwendung der Aufnahmen befürwortet. Insofern die Aufnahme gem. § 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages zur Verfolgung einer Straftat dienen soll, gelten die Bestimmungen der StPO, auch bei möglichen Kernbereichsverletzungen. In diesen Fällen entscheidet die sachleitende Staatsanwaltschaft über die Löschung.

**Hier sollte allerdings eine längere Aufbewahrungsfrist normiert werden, um eventuellen Löschungen nach Fristüberschreitung vorzubeugen. Eine Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten wird als ausreichend betrachtet.**

26. Sind Sie der Ansicht, dass eine Verwendung der Daten für eine Evaluierung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder von Disziplinarverfahren ermöglicht werden sollte? Stehen dem datenschutzrechtliche Überlegungen oder praktische Gründe entgegen?

Der Verwendung der aufgezeichneten Daten zur Evaluierung und Durchführung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder von Disziplinarverfahren stehen sowohl praktische als auch datenschutzrechtliche Bedenken entgegen.

Aus praktischer Sicht wird gerade dies womöglich als Hemmnis zum Starten einer Aufnahme gesehen, da der Beamte stets befürchtet im Nachhinein kontrolliert zu werden.

Auch könnten sich durch das Pre-Recording sachverhaltsfremde Daten auf den Aufnahmen befinden, welche im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht herangezogen werden könnten, welche ohne die Aufnahme nicht vorhanden gewesen wären.

§ 33a Absatz 5 Nr. 3 und 5 werden somit als kritisch gesehen.

27. Bedarf es nach Ihrer Ansicht einer Normierung, dass der die Kamera tragende Beamte über die Aufnahme zu entscheiden hat und unter welchen Umständen dies möglich ist?

Hier wird ein konkreter Hinweis auf die Entscheidungskompetenz des kameratragenden Beamten befürwortet.

28. Erachten Sie die Aufzeichnung mittels sogenannter „Dash-Cams“ für notwendig und wie bewerten Sie deren Anwendung in der Praxis?

Die Aufzeichnung mittels „Dash-Cams“ wird als sinn- und wirkungsvoll betrachtet. Insbesondere im Rahmen von Verkehrskontrollen, Verfolgungsfahrten etc. wäre hierdurch ein absoluter Mehrwert im Hinblick auf Eigensicherung und beweissicher Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung erreicht.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Vertreter Leiter Führungsgruppe